



LAND  
TIROL

# **Abt. Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen**

## **Förderrichtlinie**

Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern .....</b>	<b>3</b>
1. Zielsetzung .....	3
2. Gegenstand der Förderung .....	3
3. Fördernehmer*innen .....	3
4. Förderzeitraum .....	3
5. Fördervoraussetzungen .....	3
6. Art und Ausmaß der Förderung .....	4
7. Verfahrensbestimmungen .....	5
8. Rahmenrichtlinie .....	6
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	6
10. Übergangsbestimmungen .....	6
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>8</b>

# Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 21.11.2023

## 1. Zielsetzung

Gemäß § 44 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat das Land Tirol die Tagesbetreuung zu fördern. Ziele der Förderung sind

- (1) Die Erleichterung des Wiedereinstiegs in den Beruf für Eltern durch ein flexibles Kinderbetreuungsangebot und gleichzeitige Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten als Tagesmutter/Tagesvater bzw. Betriebstagesmutter/Betriebstagesvater.
- (2) Die Gewährleistung eines flächendeckenden, familienunterstützenden Angebots an Betreuungsplätzen für Kinder – wobei die Unterbringung bei Tagesmüttern/Tagesvätern bzw. Betriebstagesmüttern/Betriebstagesvätern ein zusätzliches flexibles Angebot zu den bestehenden Betreuungsplätzen in Kindergruppen, Kinderkrippen und Kindergärten darstellen soll.
- (3) Die Sicherung der Betreuungsqualität durch gezielte Förderung von Tagesbetreuungsorganisationen, die zur Einhaltung des festgelegten Ausbildungsstandards für Tagesmütter/Tagesväter bzw. Betriebstagesmütter/Betriebstagesväter verpflichtet sind.
- (4) Die Bereitstellung eines flexiblen und familienähnlichen Tagesbetreuungsmodelles für Kinder unter 16 Jahren.

## 2. Gegenstand der Förderung

- (1) Förderung der Kosten für die Tagesbetreuung von Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bei Tagesmüttern/Tagesvätern bzw. bei Betriebstagesmüttern/Betriebstagesvätern
- (2) Die Förderung von Investitionen gemäß Punkt 6 Abs. 3 für die betriebliche Infrastruktur im Falle von Tagesbetreuung in Räumlichkeiten von Betrieben.

## 3. Fördernehmer\*innen

Fördernehmer\*innen können sein:

- (1) Im Fall von Pkt. 2 Abs. 1 dieser Richtlinie folgende Einrichtungen:
  - Aktion Tagesmütter/ -väter Katholischer Familienverband Tirol (kurz: Aktion Tagesmütter/-väter Tirol)
  - Frauen\* im Brennpunkt
  - Sozial- und Gesundheitssprengel Kitzbühel, Aurach und Jochberg
  - Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen und Kinderkrippen im Bezirk Landeck
  - Eltern-Kind-Zentrum Lienz
- (2) Im Fall Punkt 2 Abs. 2 dieser Richtlinie Einzelunternehmen, eingetragene Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen, in welchen regelmäßig Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter bzw. Betriebstagesväter stattfindet.

## 4. Förderzeitraum

Die Förderung wird für maximal ein Kalenderjahr gewährt.

## 5. Fördervoraussetzungen

- (1) Fördernehmer\*innen gemäß Punkt 3 Abs. 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Für jede\*n Tagesmutter\*-vater muss ein aufrechtes Dienstverhältnis vorliegen.

- b. Für jede Tagesbetreuung muss eine aufrechte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorliegen.
  - c. Das Alter der betreuten Kinder muss unter 16 Jahren liegen.
  - d. Für jedes betreute Kind muss eine aufrechte Betreuungsvereinbarung vorliegen:
    - Im Fall der Betreuung durch Tagesmütter bzw. Tagesväter zwischen Tagesbetreuungsorganisation und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
    - Im Falle der Betreuung durch Betriebstagesmütter bzw. Betriebstagesväter zwischen Tagesbetreuungsorganisation, Betrieb und Eltern des zu betreuenden Kindes oder dem Kinder- und Jugendhilfeträger der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde;
  - e. Der Rechtsträger ist verpflichtet, für jedes untergebrachte Kind von den Eltern der betreuten Kinder oder der die Betreuung beauftragenden Einrichtung (z. B. im Rahmen der Unterstützung der Erziehung) einen finanziellen Beitrag für die Betreuung (Elternbeitrag) einzuheben.
- (2) Fördernehmer\*innen gemäß Punkt 3 Abs. 2 müssen die Notwendigkeit zur Adaptierung von Räumlichkeiten im Zusammenhang mit einer Tagesbetreuung nachweisen.
- (3) In den Einrichtungen muss jedenfalls eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, idfgF, aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Im Fall des Punkt 2 Abs. 1 dieser Richtlinie wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Mehrfachzuschuss gewährt.
- (2) Die Fördersumme gemäß Punkt 2 Abs. 1 setzt sich wie folgt zusammen:
- a. einer Förderung der Betreuungsmonate für jedes betreute Kind in der Höhe von monatlich 150,00 Euro bzw. 75,00 Euro, wenn der Beginn der Betreuung nach dem 16. Tages des Monats liegt,
  - b. einem Zuschuss für Lohnkosten und Administrativaufwand für jede\*n neu angestellte\*n Tagesmutter\*vater für drei Jahre, ab Beginn des Dienstverhältnisses von jährlich maximal EUR 23.875,00.
  - c. einer Tagesmutter\*vaterprämie für jede\*n angestellte\*n Tagesmutter\*vater abzüglich dem Zuschuss nach Punkt 6. Abs. 2 lit. b, monatlich
    - i. bei einer durchschnittlichen Wochenbetreuungszeit von maximal 50 Stunden ein Betrag von EUR 1.600,00,
    - ii. bei einer durchschnittlichen Wochenbetreuungszeit von mehr als 50 Stunden bis maximal 100 Stunden ein Betrag von EUR 2.600,00,
    - iii. bei einer durchschnittlichen Wochenbetreuungszeit von mehr als 100 Stunden bis maximal 150 Stunden ein Betrag von EUR 3.000,00,
    - iv. bei einer durchschnittlichen Wochenbetreuungszeit von mehr als 150 Stunden ein Betrag von EUR 3.500,00,
  - d. einer Infrastrukturpauschale in der Höhe von monatlich EUR 800,00 pro Tagesbetreuungsstandort
  - e. ein Zuschuss zur Ausbildung von Tageseltern in der Höhe von maximal EUR 1.525 pro Person, wenn der Ausbildungslehrgang mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tageseltern (Tagesmütter und/oder –väter)“ ausgezeichnet wurde.
  - f. Investitionskostenzuschüsse zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tageseltern in der Höhe von maximal EUR 1.143,75 pro Person.
- (3) Im Fall des Punkt 2 Abs. 2 dieser Richtlinie wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss bis zu einem maximalen Förderbetrag von 10.000 Euro gewährt.
- (4) Die Gesamthöhe der Förderung beträgt

- a. im Fall der Punkte 6 Abs. 2 lit. a, b, c und d maximal 75% der im Förderzeitraum hierfür angefallenen Gesamtkosten;
- b. im Fall des Punkt 6 Abs. 3 maximal 75% der förderbaren Kosten;

## 7. Verfahrensbestimmungen

(1) Förderanträge sind vor Beginn des beantragten Förderzeitraumes bzw. vor Beginn der zu fördernden Adaptierungsmaßnahme in der von der Förderstelle vorgesehenen Form bei der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen einzureichen.

(2) Unterlagen

- a. Dem Antrag auf eine Förderung gemäß Punkt 2 Abs. 1 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Vorhabens bzw. der zu fördernden Tätigkeit,
  - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan,
  - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
  - Angabe zur Fördernehmer\*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten),
  - Angaben zu den Betreuungsmonaten und den betreuten Kindern,
  - Angaben zu den angestellten Tageseltern,
  - ausgearbeitete Risikoanalyse gem. Punkt 5 Abs. 3 dieser Richtlinie, insofern diese noch nicht übermittelt wurde;
- b. Dem Antrag auf eine Förderung gemäß Punkt 2 Abs. 2 sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - detaillierte Beschreibung des zu fördernden Vorhabens bzw. der zu fördernden Tätigkeit,
  - Kostenkalkulation inklusive Finanzierungsplan,
  - Bekanntgabe beantragter, bereits zugesagter oder gewährter Förderungen,
  - Angabe zur Fördernehmer\*in (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Vereinsstatuten),
  - ausgearbeitete Risikoanalyse gem. Punkt 5 Abs. 3 dieser Richtlinie, insofern diese noch nicht übermittelt wurde;

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

(3) Förderentscheidung:

- a. Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt durch die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen, wobei Förderungen nach Punkt 2 Abs. 1 vorgezogen werden.
- b. Die Förderentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.
- c. Die Zusage erfolgt nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel.

(4) Fördervereinbarung

- a. Über das zu fördernde Projekt ist eine schriftliche Fördervereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen, die (der) folgende wesentlichen Inhalte aufweisen muss:
  - Fördernehmer\*innen und Fördergeber,
  - Art, Höhe und Laufzeit der Förderung,
  - Auszahlungsmodalitäten,
  - Regelungen zur Vorlage von Verwendungsnachweisen,
  - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum, Zwischen- und Abschlussberichten,
  - erforderlichenfalls Regelungen hinsichtlich Verpflichtungszeitraum,
  - Regelungen hinsichtlich Rückforderung und Rückzahlung zu Unrecht bezogener Förderungen, sofern sie von der Rahmenrichtlinie abweichen.

- b. Die Fördervereinbarung wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.
- (5) Auszahlung
- a. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Zahlungsmodalitäten der unterfertigten Fördervereinbarung.
  - b. Zur Festlegung der endgültigen Förderhöhe und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung haben die Fördernehmer\*innen die Unterlagen, wie in der Fördervereinbarung festgelegt, vorzulegen.
- (6) Einhebung der Gemeindebeträge
- a. Die gemäß § 44 Abs. 4 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes errechneten Gemeindebeiträge werden den Gemeinden von der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorgeschrieben.
  - b. Die Fördernehmer\*innen haben nach Abschluss der Betreuungsvereinbarungen für jedes betreute Kind der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Kindes zur Kenntnis zu bringen.

## 8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## 9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 22.11.2023 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Förderung der Tagesbetreuung bei Tageseltern vom 14.03.2023 außer Kraft.

## 10. Übergangsbestimmungen

Die Risikoanalyse gem. Punkt 5 Abs. 3 dieser Richtlinie ist von dem Fördernehmer\*innen spätestens für Förderansuchen, welche nach dem 31.08.2024 einlangen, vorzulegen.

# Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
iVm	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
S.	Seite
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

**Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Elementarbildung und allgemeines  
Bildungswesen  
Heiligeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742  
[elementar.bildung@tirol.gv.at](mailto:elementar.bildung@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/elementarbildung](http://www.tirol.gv.at/elementarbildung)